DER LANDRAT

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Recklinghausen

Nr. 1192/2018 vom 06.12.2018

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „ Schölzbach“

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „ Schölz-bach“ hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung wurde nunmehr beantragt.
Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

Schölzbach

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ **1** Name, Sitz und Rechtsform
§ **2** Verbandsgebiet
§ **3** Aufgaben des Verbandes
§ **4** Mitglieder
§ **5** Verbandsschau
§ **6** Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Zweiter Teil
Verbandsverfassung

§ **7** Verbandsorgane
§ **8** Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
§ **9** Aufgaben des Verbandsausschusses
§ **10** Sitzungen des Verbandsausschusses
§ **11** Verbandsvorstand
§ **12** Aufgaben des Vorstandes
§ **13** Sitzungen des Vorstandes
§ **14** Verbandsvorsteher
§ **15** Geschäftsführer

Dritter Teil
Haushalt

§ **16** Haushaltsplan
§ **17** Prüfung des Haushaltes

Vierter Teil
Pflichten der Verbandsmitglieder

§ **18** Pflichten der Erschwerer (Gruppe A**)**
§ **19** Pflichten der Anlieger und Gewässereigentümer (Gruppe B)
§ **20** Pflichten der Städte (Gruppe C)
§ **21** Verbandsbeiträge
§ **22** Einzug der Verbandsbeiträge
§ **23** Fälligkeit
§ **24** Säumnis
§ **25** Ordnungsgewalt

Fünfter Teil
Aufsicht

§ **26** Aufsicht
§ **27** Bekanntmachungen

Sechster Teil
Schlussbestimmungen

§ **28** Satzungsänderungen
§ **29** Inkrafttreten

Präambel

Der Wasser- und Bodenverband Schölzbach wurde 2006 auf dem südlichen Dorstener Stadtgebiet mit der Zielsetzung gegründet, das gesamte Gewässereinzugsgebiet der Zuflussrichtung Lippe zu unterhalten. Durch den Beitritt der Ortslage Bottrop-Kirchhellen wurde 2007 das Verbandsgebiet erweitert. Mit Verabschiedung dieser Satzung ist die Erweiterung auf Teilgebiete der Stadt Gladbeck vorgesehen.

Durch die Übernahme von Aufgaben des Wasser- und Bodenverband Bu-renbrock ebenfalls 2007 ergab sich zudem ein Gewässerzuflussgebiet zur Emscher. Auch hier ist mit Verabschiedung dieser Satzung eine Erweiterung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach auf ein weiteres Teilgebiet der Stadt Gladbeck vorgesehen.

Insbesondere der Bereich westlich des Rapphofs Mühlenbaches und östlich der B 224 (Bochumer Str.) in Dorsten und die Bereiche Bottrop- Kirchhellen und Bottrop-Grafenwald unterlagen bergbaulichen Einwirkungen, die eine Regulierung der Vorflutverhältnisse seitens des Lippeverbandes und der Emschergenossenschaft erforderlich machten bzw. noch geplant sind.
In der Verbandskarte Anlage 1 (Lageplan) ist eine Zuordnung der Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung zwischen dem Wasser- und Bodenverband Schölzbach und dem Lippeverband dargestellt.
Zwischen dem Wasser- und Bodenverband Schölzbach und dem Lippeverband wird die Zuständigkeit der Gewässerunterhaltung im bergbaubetroffenen Bereich analog zur Rahmenvereinbarung vom 04.07.01 zwischen dem IWABO e. V. und dem Lippeverband geregelt (siehe Anlage 2).

Im Bereich der Ortslage Bottrop- Kirchhellen wurde die Verbandsgrenze weitestgehend anhand der bisher eingetretenen bergbaulichen Einwirkungen festgelegt.
Derzeit ist nicht geplant, die Gewässerunterhaltung auf der Basis der o. g. Rahmenvereinbarung im Zuständigkeitsbereich der Emschergenossenschaft neu zu regeln. Das Gewässer Boye ist eine Genossenschaftsanlage der Emschergenossenschaft in Bottrop-Kirchhellen und Gladbeck- Rentfort.

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Der Verband führt den Namen:

Wasser- und Bodenverband

Schölzbach

1.2 Er hat seinen Sitz in Dorsten, im Kreis Recklinghausen.

1.3 Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes für Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2
Verbandsgebiet

2.1 Das Verbandsgebiet umfasst die innerhalb der Verbandsgrenzen befindlichen sonstigen Gewässer gem. § 2 LWG (Landeswassergesetz), welche sich in zwei Einzugsgebieten (EZG-Lippe und EZG Boye) aufteilt.

2.2 Das Einzugsgebiet Lippe umfasst als erstes Gebiet das südliche Gewässereinzugsgebiet der Lippe von Station km ca. 147.500 bis Station km 155.470 und das westliche Gewässereinzugsgebiet des Rapphofs- Mühlenbaches von Station km 0.000 bis Station km 5.855.
Dieses Gebiet umfasst das südliche Stadtgebiet von Dorsten, westlich des Rapphofs- Mühlenbaches und Bereiche von Bottrop- Kirchhellen bis zur Wasserscheide der Lippe. Im Westen bildet die Stadtgrenze Hünxe und der Gemeinde Schermbeck die Verbandsgrenze. Es hat eine Fläche von ca. 5.100 ha.

2.3 Das Einzugsgebiet Boye umfasst als zweites Gebiet das ehemalige Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Burenbrock mit Zufluss zur Boye und anschließend zur Emscher. Dazu gehören das nördliche Gewässereinzugsgebiet der Boye von Station km 0,000 bis Station km 1.980 in Bottrop. Es umfasst eine Fläche von ca. 1.200 ha.

Das Verbandsgebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 6.300 ha.

2.4 Die Gewässer im Einzugsgebiet der Lippe haben eine Gesamtlänge von ca. 100 km sowie im Einzugsgebiet der Boye/ Emscher haben eine Gesamtlänge von ca. 30 km. Somit beträgt die gesamte Gewässerlänge ca. 130 km.

Davon ausgenommen sind

a. die Bundeswasserstraße, der Wesel-Datteln-Kanal. Hierzu gehört das gesamte, in den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfahren festgelegte Betriebsgelände, wie die Düker, Leinpfade, Kanalseitengräben und für den Betrieb der Wasserstrassen erforderlichen sog. Arbeitsstreifen. Hierzu gehören nicht die fiskalischen Flächen.
b. Gewässerstrecken, die Anlagen des Lippeverbandes und der Emschergenossenschaft sind. Diese werden in einem gesonderten Verzeichnis und Lageplan geführt.
c. Gewässerstrecken, die mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch Dritte unterhalten werden. Darüber sind schriftliche Vereinbarungen abzuschließen

2.5 Die Grenzen des Verbandsgebietes einschließlich der Gewässer ergeben sich aus der nachgehefteten und mit Anlage 1 versehenen Verbandskarte.

§ 3
Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe:

3.1 Sonstige Gewässer im Sinne des LWG und des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) zu unterhalten.
Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gehört gemäß § 39 WHG insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Erhaltung der Ufer und die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.
Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG aus.
Die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen ist zu erhalten und zu fördern.
Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso sind die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

3.2 Bauliche Anlagen zur Regulierung der Wasserführung wie (Sandfänge, Staue und Sohlabstürze, Verrohrungen~~)~~ in und an Gewässern für Zwecke gemäß § 3.1, zu erhalten, erneuern und zu pflegen.
Die Reparatur und die Erneuerung aller sonstigen baulichen Anlagen in und an Gewässern, insbesondere von Durchlässen und Verrohrungen, die nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, gehören nicht zu den Verbandsaufgaben.
Zuständig sind der Vorteilhabende, Nutzungsberechtige oder Eigentümer. Der Verband wird nur dann tätig werden, wenn die Kosten hierfür durch Vorteilhabende, Nutzungsberechtigte, Eigentümer oder Dritte getragen werden.

3.3 Abfälle in und an den Gewässern einzusammeln und der beseitigungspflichtigen Körperschaft zu übergeben.

3.4 Sonstige Gewässer auszubauen.

3.5 Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege gegen Kostenerstattung der Vorteilhabenden oder Eigentümer herzurichten, zu erhalten und nach Bedarf zu pflegen.

3.6 Gegen Kostenerstattung der Vorteilhabenden oder Eigentümer, die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen für die Be- oder Entwässerung von Grundstücken.

3.7 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Landschafts-, Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 4
Mitglieder

4.1 Mitglieder des Verbandes sind:

A: Gruppe der Erschwerer
Eigentümer oder Vorteilhabende von Grundstücken und Anlagen, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren oder denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe Pflichten abnimmt oder erleichtert. Die A- Mitglieder werden dem Verband auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen.

B: Gruppe der Gewässeranlieger und -eigentümer
- Eigentümer von Grundstücken, die direkt an das Gewässer angrenzen (Gewässeranlieger) sowie Eigentümer von Gewässer bzw. Gewässerabschnitten (Gewässereigentümer) oder
- Eigentümer und Vorteilhabende von Grundstücken, die über eine gemeinschaftliche Anlage be- oder entwässert werden.

C: Gruppe der Kommunen
Städte, die im Verbandsgebiet liegen.
Dies sind:
die Städte Dorsten, Bottrop und Gladbeck

D: der Lippeverband in Dortmund und die Emschergenossenschaft in Essen

4.2 Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis der Gruppen A und C auf dem Laufenden.

§ 5
Verbandsschau

5.1 Der Verband überprüft mindestens **einmal jährlich** die von ihm zu unterhaltenden und zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Anlagen (Wasserschau, Verbandsschau).

5.2 Die Verbandsschau wird durch die Schaubeauftragten unter Leitung des Verbandsvorstehers bzw. dessen Stellvertreter durchgeführt. Schaubeauftragte sind, sofern der Verbandsausschuss keinen anderen Beschluss trifft, alle Vorstands- und Ausschussmitglieder des Verbandes. Die Schaubeauftragten können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung erhalten.

5.3 Sofern der Verbandsvorsteher gemäß § 5.1 die Verbandsschau festsetzt, hat er sie mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin öffentlich bekanntzugeben. Ferner hat er außer den Schaubeauftragten die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde der Stadt Bottrop, die Landwirtschaftskammer sowie die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen und der Stadt Bottrop zu laden.

5.4 Neben den Schaubeauftragten sind alle Verbandsmitglieder berechtigt an der Schau teilzunehmen.

5.5 Werden mehrere Schaugruppen gebildet, so ist für jede Gruppe ein Protokollführer zu benennen.

§ 6
Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

6.1 Der Protokollführer erstellt eine Niederschrift über das Ergebnis der Verbandsschau und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
Die Niederschrift ist von mindestens einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Sie wird der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zugeschickt.

6.2 Der Verbandsvorsteher berichtet dem Vorstand und dem Verbandsausschuss über das Ergebnis der Verbandsschau.

6.3. Der Verbandsvorsteher veranlaßt die baldmöglichste Beseitigung der festgestellten Mängel.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 7
Verbandsorgane

7.1 Der Verband hat anstelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder (siehe § 49 WVG) und damit folgende Organe:

- den Verbandsausschuss (Ausschuss),
- den Verbandsvorstand (Vorstand).

§ 8
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

8.1 Der Verbandsausschuss hat zweiundzwanzig ehrenamtlich tätige Mitglieder.

8.2 Die Mitglieder des Ausschusses setzen sich wie folgt zusammen:

1. auf die Gruppe A (Erschwerer) entfällt 1 Mitglied,

2. auf die Gruppe B (Gewässereigentümer bzw. –anlieger)

entfallen insgesamt 10 Mitglieder,

3. auf die Gruppe C entfallen insgesamt 10 Mitglieder.
   Verteilerschlüssel: Stadt Dorsten 4
   Stadt Bottrop 4
   Stadt Gladbeck 2

4. auf den Lippeverband in Dortmund und der Emschergenossenschaft in Essen entfällt 1 Mitglied.

8.3 Die Ausschussmitglieder der Gruppe C im seitlichen Einzugsgebiet werden durch die Städte Dorsten, Bottrop und Gladbeck bestimmt und in den Verbandsausschuss entsandt.

8.4 Die Verbandsmitglieder der Gruppen A und B wählen alle fünf Jahre aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung die Ausschussmitglieder.

8.5 Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist zu der Mitgliederversammlung ein. Die Ladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.8 Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und die Wahlhandlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Er unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

8.9 Jede Mitgliedergruppe der Gruppen A und B hat das Vorschlagsrecht für die auf ihre Gruppe entfallenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

8.10 Zur Mitgliederversammlung ist die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde der Stadt Bottrop einzuladen, sie haben beratende Stimmen.

8.11 Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitliche Erklärungen abgeben.

8.12 Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied (Gruppe A oder B) zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

8.13 Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils zum 31. März des 5. Wahljahres. Wiederwahl ist möglich.

8.14 Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld erhalten. Hierüber sowie über die Höhe entscheidet der Verbandsausschuss (siehe § 9.9).

8.15 Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Dies gilt nach Beendigung der Amtszeit des Ausschusses und für den Fall,

dass ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet. Im letzteren Fall ist innerhalb einer angemessenen Frist ein neues Mitglied gemäß §§ 8.4 bis 8.9 zu wählen.

8.16 Vorstandsmitglieder können dem Ausschuss nicht angehören.

§ 9
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Verbandsausschuss obliegt insbesondere:

9.1 die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters sowie der weiteren Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,

9.2 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

9.3 die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

9.4 die Wahl der Schaubeauftragten (siehe § 5.2),

9.5 das Festsetzen der Haushaltspläne sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

9.6 das Festsetzen der Veranlagungsrichtlinie,

9.7 der Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der Haushaltspläne,

9.8 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

9.9 die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Höhe der Aufwandsentschädigungen bzw. des Sitzungsgeldes des Verbandsvorstehers, der Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Geschäftsführung,

9.10 die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

9.11 die Beschlussfassung von Grundsätzen für Maßnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege,

9.12 die Beschlussfassung des jährlichen sowie ggf. mehrjährigen Pflege- und Unterhaltungsplans,

9.13 die Beschlussfassung von Konzepten zur naturnahen Entwicklung,

9.14 die Beschlussfassung über die Vergabe in einem Ausschreibungsverfahren,

9.15 das Festsetzen der Anliegerrichtlinie,

9.16 die Beschlussfassung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

9.17 die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10
Sitzungen des Verbandsausschusses

10.1 Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist geladen werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Die Ladung erfolgt schriftlich.

10.2 Im Verbandsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretende Verbandsvorsteher vertreten. Stimmrecht haben nur die Ausschussmitglieder.

10.3 Mit beratender Stimme sind zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde der Stadt Bottrop zu laden. Die Einladung der Landwirtschaftskammer steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.

10.4 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in der Ladung zu dem Termin darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden abgestimmt wird.

10.5 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10.6 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist zu zulassen, wenn der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

10.7 Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

10.8 Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt. Diese wird vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied des Verbandsausschusses unterschrieben. Eine Kopie dieser Niederschrift wird der Aufsichtsbehörde übersandt.

§ 11
Verbandsvorstand

11.1 Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (insgesamt sieben Personen). Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des stellvertretenden Verbandsvorstehers. Der Vorstand wird vom Verbandsausschuss gewählt.

11.2 Für die Vorstandsmitglieder (sechs Personen) ist je ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Im Verhinderungsfalle des Vorstandsmitglieds ist dieser zur Sitzungsteilnahme mit eigenem Stimmrecht berechtigt.

11.3 Aus den Gruppen B und C muß mindestens je ein Mitglied vertreten sein.

11.4 Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.

11.5 Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

11.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgeld erhalten. Näheres regelt gem. § 9.9 der Verbandsausschuss.

11.7 Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

11.8 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils zum 31. März des 5. Wahljahres. Wiederwahl ist möglich.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zu berufen ist, insbesondere:

12.1 die Aufstellung der Haushaltspläne und seiner Nachträge,

12.2 die Aufstellung der Jahresrechnungen,

12.3 die Aufstellung der Veranlagungsrichtlinie, die die Art und Höhe der Verbandsbeiträge festlegt,

12.4 die Aufstellung der jährlichen sowie ggf. mehrjährigen Pflege- und Unterhaltungspläne,

12.5 die Aufstellung von Konzepten zur naturnahen Entwicklung,

12.6 die Aufstellung der Anliegerrichtlinie,

12.7 die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,

12.8 die Vorbereitung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

12.9 die Vorbereitung von Maßnahmen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege und die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel,

12.10 die Entscheidung in rechtlichen Angelegenheiten,

12.11 die Vorbereitung von Ausschreibungsverfahren,

12.12 die Festsetzung von Schadensersatzleistungen,

12.13 die Entscheidung über Widersprüche,

12.14 der Vorstand kann seine Aufgaben nach § 12.6 bis 12.13 ganz oder teilweise auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 13
Sitzungen des Vorstandes

13.1 Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit zwei Wochen Frist, zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann mit kürzerer Frist geladen werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Die Ladung erfolgt schriftlich.

13.2 Die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde der Stadt Bottrop sind einzuladen, sie haben beratende Stimme. Die Einladung der Landwirtschaftskammer mit beratender Stimme, steht im Ermessen des Verbandsvorstehers.

13.3 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied, das sie vertreten, nicht erschienen ist.

13.4 Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretende Verbandsvorsteher vertreten.

13.5 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

13.6 Auch auf schriftlichem Wege sind in besonderen Fällen Beschlüsse möglich, sie müssen allerdings einstimmig gefaßt sein.

13.7 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, wenn der Vorstand mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

13.8 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn in der Ladung zu dem Termin darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden abgestimmt wird.

13.9 Über die Sitzungen wird eine Niederschrift erstellt. Diese wird vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Eine Kopie dieser Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 14
Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher hat folgende Aufgaben:

14.1 Er tätigt alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung besonders berufen sind.

14.2 Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen haben.

14.3 Er übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus. Einstellung und Entlassung von Bediensteten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

14.4 Er führt das Mitgliederverzeichnis der Gruppen A und C.

14.5 Er leitet die Sitzungen in der Mitgliederversammlung, im Verbandsausschuss und im Vorstand.

14.6 Er leitet die Verbandsschau.

14.7 Er unterrichtet die anderen Verbandsorgane satzungsgemäß, insbesondere unterrichtet er den Verbandsausschuss über die Geschäfte und die Beschlüsse des Vorstandes.

14.8 Er ist berechtigt, Art und Umfang der Unterhaltungs- und Pflegearbeiten im Rahmen der Veranschlagung in den Haushaltsplänen und der Beschlüsse des Verbandsausschusses festzulegen und ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Anlagen zur Be- oder Entwässerung. Spätestens alle 5 Jahre sind die Arbeiten auszuschreiben.

14.9 Er führt die Maßnahmen der aufgestellten Bewirtschaftungspläne, im Rahmen des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der dafür bereitstehenden Mittel aus.

14.10 Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit.

14.11 Er erstellt die Hebelisten, erlässt die Beitragsbescheide und betreibt den Einzug der Beiträge.

14.12 Er führt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch.

14.13 Er erhebt Säumniszuschläge.

14.14 Er übt die Ordnungsgewalt aus.

§ 15
Geschäftsführer

Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der vom Vorstand aufzustellenden und durch den Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

Dritter Teil
Haushalt

§ 16
Haushaltsplan

16.1 Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind für jedes Rechnungsjahr zwei getrennte Haushaltspläne nach den Einzugsgebieten Lippe und Emscher aufzustellen. Die Haushaltspläne müssen in ihren Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Bei Bedarf sind Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Eine Ausfertigung der Haushaltspläne sind der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

16.2 Sollte durch die Aufnahme eines neuen Kredites die gesamte Kreditsumme 20% der Haushaltsvolumen überschreiten, ist vor Unterzeichnung des neuen Kreditvertrages die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

16.3 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

16.4 Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Verbandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Verbandvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vor.

16.5 Als Anlage ist den Haushaltsplänen eine Aufstellung über evtl. Rücklagen und eine Übersicht über den evtl. Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

16.6 Für besondere Risiken z.B. Hochwasser und Reparatur baulicher Anlagen kann der Verband Rückstellungen bilden.

§ 17
Prüfung des Haushaltes

17.1 Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß der Haushaltspläne auf und hält die Unterlagen nach Entlastung durch den Ausschuss, zum Prüfen durch eine amtlich anerkannte Prüfungsstelle bereit. Prüfungsstelle kann das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen, oder eine andere zulässige Prüfungsstelle sein.

17.2 Der Verbandsvorsteher gibt innerhalb des neuen Rechnungsjahres der Prüfungsstelle den Prüfungsauftrag.

17.3 Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

17.3.1 die Haushaltspläne eingehalten wurden,

17.3.2 die einzelnen Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,

17.3.3 die Rechnungsbeträge mit den rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen,

17.3.4 die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

17.4 Die Prüfungsstelle leitet ihren Prüfungsbericht dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

Vierter Teil

Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 18
Pflichten der Erschwerer (Gruppe A)

18.1 Die Erschwerer pflegen und erhalten ihre Grundstücke und Anlagen und ersetzen auch ihre Anlagen bei Bedarf selber in Absprache mit dem Verband oder erstatten dem Verband die Kosten dafür, sofern dieser anstelle der Erschwerer tätig werden musste.

18.2 Bei neuen Erschwernissen sind schriftliche Vereinbarungen über das Tragen der Folgekosten zu schließen.

§ 19
Pflichten der Anlieger und Gewässereigentümer (Gruppe B)

19.1 Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere regelt die für die Mitglieder verbindliche Anliegerrichtlinie. Sie kann jederzeit von Berechtigten beim Verbandsvorsteher oder der Geschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden.

19.2 Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit und ohne Ankündigung berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Die Betretung und Benutzung von gewerblichen Grundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher dem Eigentümer/Nutzer anzukündigen. Entstehen durch die Benutzung der Grundstücke dem Eigentümer/Nutzer unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer. Das Betreten ohne vorherige Ankündigung geschieht auf eigene Gefahr.

19.3 Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass deren Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

19.4 Für gemeinschaftliche Anlagen zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken gelten die Punkte 19.1 bis 19.3 entsprechend.

§ 20
Pflichten der Kommunen (Gruppe C)

20.1 Stellen die Städte Dorsten, Bottrop und Gladbeck im Verbandsgebiet neue Bebauungspläne auf oder ändern bestehende und berühren damit die Verbandsaufgaben, so muss der Verband im Planverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

20.2 Der Verband wird darüber hinaus berührt, wenn

die im Zusammenhang bebaute Fläche oder versiegelte Fläche verändert wird,

Gewässer verändert werden, insbesondere durch Verlegung, Einengung, Verrohrungen, Änderungen des Abflussverhaltens oder bei Böschungsverbreiterungen sowie die Ausweisung von Uferstreifen.

20.3 Die Städte Dorsten, Bottrop und Gladbeck gewähren dem Verband Hilfestellung bei der Feststellung der A- und B- Mitgliedschaft.

§ 21
Verbandsbeiträge

21.1 Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.

21.2 Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

21.3 Zur Ermittlung der Beiträge der Erschwerer (A-Beiträge), der Anlieger (B-Beiträge) und der Städte Dorsten, Bottrop und Gladbeck (C-Beiträge) gibt sich der Verbandsausschuss eine Veranlagungsrichtlinie. Diese wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sie kann jederzeit von den Mitgliedern des Verbandes beim Verbandsvorsteher oder der Geschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden.

21.5 Zur Berechnung der C-Beiträge werden von den Ausgaben sowohl die A-Beiträge als auch die Beihilfen des Landes zur Unterhaltung der sonstigen Gewässer abgezogen, soweit das Land Finanzierungsmittel zur Verfügung stellt. Der Rest wird auf die C-Mitglieder, gemäß § 64 Abs. 2 Landeswassergesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung, umgelegt.

21.6 Die Kosten für

21.6.1 den Ausbau und seine Folgekosten (§ 3.4), welche nicht durch Finanzierungshilfen und Beiträge von Vorteilhabenden gedeckt werden, sind von den Mitgliedern im seitlichen Einzugsgebiet (C-Mitglieder) zu tragen.

21.6.2 die Herstellung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege und die Folgekosten (§ 3.5) werden durch Dritte getragen, d.h. nicht über die C-Beiträge.

21.6.3 die Herstellung, Beschaffung, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen für die Be- oder Entwässerung von Grundstücken (§ 3.6) werden nach gesondert aufzustellenden Beitragskatastern auf die Vorteilhabenden umgelegt. Dafür sind im Bedarfsfall gesonderte Haushalte aufzustellen.

§ 22
Einzug der Verbandsbeiträge

22.1 Nach den Veranlagungsrichtlinien erstellt der Verbandsvorsteher jährlich die Hebelisten. Aus den Hebelisten ergeben sich die A-, B- und C-Beiträge.

22.2 Der Verbandsvorsteher erstellt aus den Hebelisten die einzelnen Beitragsbescheide.

22.3 Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen beim Verbandsvorsteher Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

22.4 Die Erhebung von Säumniszuschlägen richtet sich nach § 24.

22.5 Im Beitragsbescheid sind der Zahlungspflichtige, der Zahlungsgrund, der zu zahlende Betrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist anzugeben. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Darauf ist im Beitragsbescheid hinzuweisen.

§ 23
Fälligkeit

Die Verbandsbeiträge sind einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig, sofern im Beitragsbescheid keine andere Zahlungsfrist vereinbart und festgesetzt wurde.

§ 24
Säumnis

24.1 Für nicht rechtzeitig entrichtete Beitragszahlungen kann der Verband einen Säumniszuschlag erheben.

24.2 Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 25
Ordnungsgewalt

25.1 Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung der Verbandsaufgaben zu befolgen.

25.2 Kommt ein Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Verbandsvorsteher zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz NW und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Fünfter Teil

Aufsicht

§ 26
Aufsicht

26.1 Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Recklinghausen.

26.2 Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes nach eigenem Ermessen unterrichten.

26.3 Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden und auf Verlangen das Wort zu erteilen.

26.4 Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

26.4.1 zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

26.4.2 zur Aufnahme von Krediten, wenn durch den neuen Kredit das gesamte Kreditvolumen 20% des Haushaltsvolumens überschreitet. (siehe § 16.2),

26.4.3 zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

26.4.4 zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

26.4.5 für Satzungsänderungen (§ 28).

26.5 Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

26.6 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 27
Bekanntmachungen

27.1 Alle öffentlichen Bekanntmachungen außer den Satzungsänderungen erfolgen in ortsüblicher Weise in den Städten Dorsten, Bottrop und Gladbeck. Die Bekanntmachungen sind vom Verbandsvorsteher oder dem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

27.2 Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt ein Hinweis auf den Inhalt sowie die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

27.3 Satzungsänderungen werden im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen und der kreisfreien Stadt Bottrop veröffentlicht.

Sechster Teil
Schlußbestimmungen

§ 28
Satzungsänderungen

28.1 Satzungsänderungen kann nur der Verbandsausschuss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei der Einladung zu dieser Sitzung muss auf die anstehende Satzungsänderung hingewiesen werden.

28.2 Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Prüfung der Übereinstimmung mit geltendem Recht.

§ 29
Inkrafttreten

29.1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen und der Stadt Bottrop in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2007 außer Kraft.

29.2 Vorstehende, in der Ausschusssitzung des Verbandes am 08.11.201´8 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 genehmigt und gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 WVG in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG, in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 27.11.2018

Der Landrat des Kreises Recklinghausen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
im Auftrag

gez. Kahrs-Ude
Fachbereichsleiter E

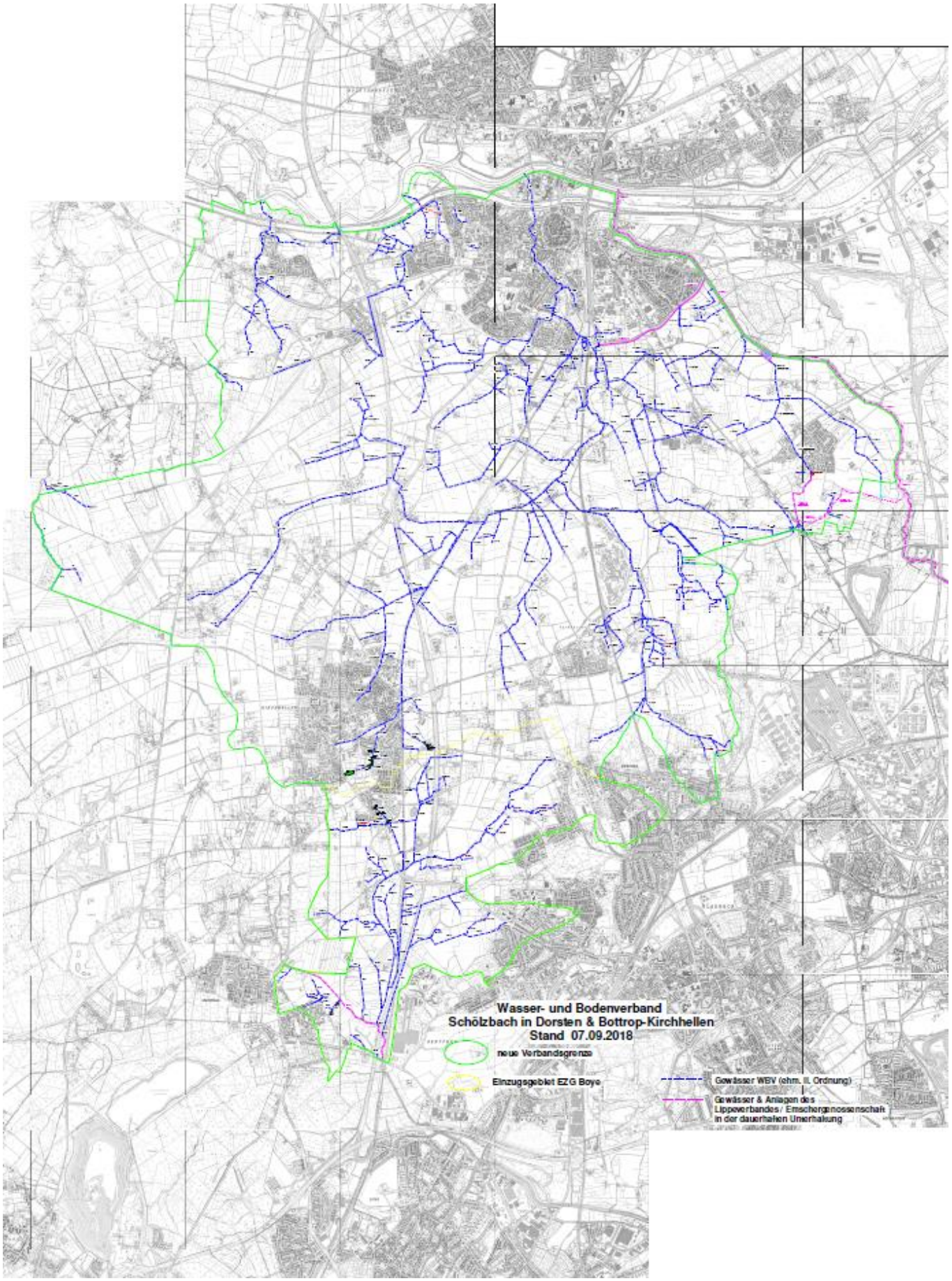
Wasser- und Bodenverband
Schölzbach in Dorsten & Bottrop-Kirchhellen
Stand 07.09.2018
neue Verbandsgrenze
Einzugsgebiet EZG Boye
Gewässer WBV (ohm. II. Ordnung)
Gewässer & Anlagen des
Lippeverbandes / Emschergenossenschaft
in der dauerhaften Unterhaltung

Rahmenvereinbarung zwischen der Interessengemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände im Vest Recklinghausen (IWABO e. V.) und dem Lippeverband in Dortmund

1. Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind alle Gewässer im Kreis Recklinghausen, die von im IWABO zusammengeschlossenen Wasser- und Bodenverbänden betreut und unterhalten werden und im Einzugsbereich des Lippeverbandes liegen. Sie sind in der anliegenden Übersichtskarte, Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Der jeweilige Wasser- und Bodenverband trifft mit dem Lippeverband Einzelvereinbarungen über Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in seinem Verbandsgebiet.

2. Grundlage der Einzelvereinbarungen ist eine gemeinsame Bestandsaufnahme der betroffenen Gewässer zum 31. Dezember 2001, die Unterhaltungszustand, -art und -kosten sowie die Zuständigkeit wiedergibt.
   Maßgebend ist das vom Lippverband am 15. September 2000 vorgeschlagene Vorgehen zur Einteilung der Gewässer:

   a. Gewässer oder Gewässerabschnitte, die weiterhin in der Zuständigkeit des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes verbleiben.

   b. Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die zeitlich befristet in die Zuständigkeit des Lippeverbandes fallen.
      Der Beginn der Zuständigkeit des Lippeverbandes wird festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Lippeverband den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband bei Planungen Dritter anhören.
      Zwei Jahre nach Abklingen der bergbaulichen Einwirkungen wird über die Rückübertragung der Gewässer bzw. der Gewässerabschnitte in die Zuständigkeit des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes entschieden. Der Zeitpunkt der Rückübertragung richtet sich nach dem Abschluss der Ausbauarbeiten.

Vor Rückübertragung erfolgt wiederum eine gemeinsame Bestandsaufnahme, die Unterhaltungszustand, -art und -kosten wiedergibt.

c. Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die dauerhaft in die Zuständigkeit des Lippeverbandes fallen.

d. Vom Lippeverband errichtete Sonderbauwerke verbleiben dauerhaft in seiner Zuständigkeit.

3. Der Lippeverband übernimmt für die betroffenen Gewässer die Planung, die Wiederherstellung der bergbaugeschädigten Vorflut und die Gewässerunterhaltung. Über die Ergebnisse unterrichtet der Lippeverband den IWABO, den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband und den Kreis als Untere Wasserbehörde.

4. IWABO und Lippeverband arbeiten vertrauensvoll zusammen. Im Frühjahr eines jeden Jahres informieren IWABO und Lippeverband unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Kreises über erledigte Aufgaben des vergangenen und über anstehende Aufgaben des neuen Jahres.
   Insoweit wird der Lippeverband auch zu den jährlichen Gewässerschauen von dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband eingeladen.

Dorsten, 04. Juli 2001

IWABO

Graf von Merveldt

Graf von Merveldt

Lippeverband

Dr. Baumgart

Dr. Baumgart